

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00755 vom 25. Oktober 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00755](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00755)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00755 du 25 octobre 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00755 del 25 ottobre 2022

## Regeste

Absetzung des Stiftungsrates | [Beschwerde gegen die Absetzung als Stiftungsräte, wenn über die Stiftung mittlerweile der Konkurs eröffnet wurde.] Die Organe einer in Konkurs gefallenen Stiftung verlieren grundsätzlich ihre Vertretungsbefugnis für diese. Die Liquidation der Stiftung wird durch die Konkursverwaltung besorgt (E. 2.4). Entsprechend ist ein schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführenden zur Wiedereinsetzung in den Stiftungsrat der mittlerweile konkursiten Stiftung zu verneinen (E. 2.5-2.7). Abschreibung der Beschwerde als gegenstandslos.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Verfügungsdispositiv ist Folgendes zu erläutern: Öffentlich-rechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen, unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen. Dazu zählen insbesondere auch Entscheide auf dem Gebiet der Aufsicht über die Stiftungen mit Ausnahme der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Bei Streitigkeiten betreffend die Organisation und die Verwaltung einer Stiftung wird in Anwendung von Art. 51 Abs. 2 BGG ermessensweise ein Streitwert von über Fr. 30'000.- angenommen (BGr, 25. Oktober 2022, 5A\_488/2022, E. 1.1). Entsprechend ist insofern auf das ordentliche Rechtsmittel nach Art. 72 ff. BGG zu verweisen (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.